

Alte Kopie im Schaaner G.-A. (57). [163

Vergl. Kaiser 407 ff., wo die in der dem Kaiser Leopold I. am 10. Januar 1684 überreichten Denkschrift vorgebrachten Beschwerden ausführlich mitgeteilt werden.

- 1684** Jänner 27. Die Landammänner von Baduz und Schellenberg suchen in der Streitsache contra Graf Karl Franz zu Hohenems beim Landgerichte in Rankweil an, die Exekution bis zum Austrag der Sache zurückzuhalten, und den Abt von Rempten von der Sachlage zu informieren. Der Bischof Ulrich von Thur unterstützt ihr Ansuchen.

Original im Schaaner G.-A. (58). [164

- 1684** Februar 1. Die Landammänner beider Herrschaften ersuchen brieflich den Fürstabt Ruprecht in Rempten die Kommission, die ihm vom Kaiser in der Streitsache gegen die Grafen von Hohenems aufgetragen wurde, anzunehmen.

Alte Kopie im Schaaner G.-A. (59). [165

- 1684** März 24. Die subdelegierte Kaiserliche Kommission in Feldkirch teilt den Untertanen der Graf- und Herrschaften Baduz und Schellenberg mit, daß Graf Ferdinand Karl Franz von Hohenems auf Kaiserl. Befehl das Land verlassen habe und im Schloß Neunburg sich befinde. Bis zum Austrag der Sache habe man sich jeder „schimpf-Rede“ über den Grafen bei Strafe zu enthalten.

Original im Schaaner G.-A. (60). [166

- 1684** März 29. Spruch der Kaiserlichen Kommission in Feldkirch auf die Klagen der Untertanen der Graf-schaft Baduz und Herrschaft Schellenberg gegen Graf Ferdinand Karl von Hohenems.

Die Kommission erkennt:

Die Frohdienste dürfen nicht übermäßig sein, sondern es soll bei dem Sulzischen Urbar verbleiben. — Die Wahl des Landammannes und Gerichts soll dem alten Herkommen nach geschehen. Eschen-Bendern sollen das Holzbezugsrecht aus der „Birsch“ wie von altersher haben.

Die Klage wurde bei dem Kaiser anhängig gemacht, dieser beauftragte den Fürstabt von Rempten mit der Untersuchung. Der Abt betraute die Kaiserliche Kommission in Feldkirch mit der Sache.

Original im Eßner G.-A. [167

Vergl. Kaiser S. 413 ff.

- 1684** Mai 16. Graf Jakob Hannibal zu Hohenems bekennt von Landammann von Baduz 230 fl. erhalten zu haben, wogegen die Landschaft berechtigt wird, sich an seinem Deputat wieder bezahlt zu machen.

Original im Schaaner G.-A. (61). [168